

Satzung
für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser
von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche
Entwässerungseinrichtung
des Abwasserzweckverbandes Gleistal
(Straßenentwässerungssatzung –StrES–)
vom 07.06.2018

Präambel:

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 2, 12 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) erlässt der Abwasserzweckverband Gleistal die folgende Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung:

§ 1
Gebührenerhebung

(1) Der Abwasserzweckverband Gleistal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Entwässerung von allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von Bund, Land, Kreis und Kommune wenn von diesen Oberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung i.S.v. § 1 der Entwässerungssatzung –EWS– vom 15.12.2005 des Abwasserzweckverbandes Gleistal in ihrer aktuell gültigen Fassung eingeleitet wird.

(2) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Voraussetzungen eines Gebührenausschlusses nach § 23 Abs. 5 Satz 3 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vorliegen.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Träger der Straßenbaulast (Bund, Land, Kreis, Kommunen) derjenigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die den Abgabentatbestand nach § 1 erfüllen und wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Träger der Straßenbaulast ist.

§ 3
Gebührenmaßstab

(1) Die Benutzungsgebühren werden nach der Fläche (Quadratmeter) der an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze berechnet. Als angeschlossen gelten auch diejenigen Flächen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die ohne direkten Anschluss in die öffentliche Entwässerungseinrichtung entwässern, d.h. von denen Oberflächenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

(2) Als Fläche im Sinne des Absatzes 1 gilt die im Grundbuch für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze eingetragene Verkehrsfläche abzüglich der vom Träger der Straßenbaulast nachgewiesenen Flächen, von denen kein Oberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird. Die nachgewiesenen Flächen werden auf volle Quadratmeter aufgerundet.

§ 4 Gebührensatz

Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt 0,51 € je m² entwässerter Fläche.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht jeweils am 31.12. für das mit diesem Tag abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Einleitung entfällt und dieses dem Verband schriftlich mitgeteilt wird oder mit Ablauf des Tages, an dem eine Beteiligung gemäß § 23 Abs.5 ThürStrG zahlungswirksam erfolgt ist.

§ 6 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird grundsätzlich jährlich abgerechnet. Die Benutzungsgebühren werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen nach der voraussichtlich zu erwartenden Jahresabrechnung fest.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so wird die neue Benutzungsgebühr zeitanteilig berechnet.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann der Zweckverband eine abweichende Abrechnung der Benutzung festlegen.

§ 7 Pflichten des Gebührenschuldners

(1) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

(2) Er ist weiterhin verpflichtet, die zur Abgabenerhebung notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie die zur Ermittlung einer Abgabe notwendigen Daten vollständig und wahrheitsgemäß offen zu legen. Das gilt auch für den Fall, dass diese Angaben für die Gebührenerhebung erst in der Zukunft erheblich sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

ausgefertigt: Bürgel, 03.07.2018


Kunze
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Gleistal vom 07.06.2018 wurde im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises, Ausgabe 07/2018, am 28.07.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Bürgel, den 07.08.2018

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Kunze', is written over the printed name and title.
Kunze
Verbandsvorsitzender
des Abwasserzweckverbandes Gleistal

